**Zeitschrift:** Bericht des Regierungsrathes der Republik Bern an den Grossen Rath

über die Staatsverwaltung ... = Rapport sur l'administration de l'Etat pendant l'année ... adressé par le Conseil-exécutif au Grand-Conseil de

la République de Berne

**Herausgeber:** Regierungsrath der Republik Bern

**Band:** - (1838)

Artikel: Justiz- und Polizeidepartement

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-415810

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

des franken Viehes verfaßt wurde, welche sowohl im Lande verbreitet als auch an die Nachbarkantone mitgetheilt wurde, mit denen fortdauernde wechselseitige Mittheilungen gepflosgen wurden.

Ueber die im Wallis herrschende Lungenfäule, wovon die Anzeige durch gefällige Mittheilung der Sanitätsbehörde von Waadt hieher gelangt war, konnten, ungeachtet wiederholter Anfragen an Wallis, von dort nie directe Berichte erhalten werden.

Das Departement bes Innern hielt 60 Sitzungen.

#### III.

# Justiz = und Polizeidepartement.

Specielle Verhandlungen der Justigsektion.

In ihrem Wirkungsfreise projektirte die Justizsektion vorerst mehrere Gesetze, Beschlüsse und Kreisschreiben, als:

1) Das Defret über die Aufstellung eines eiges nen Unters und Sittengerichtes für den Hels fereibezirk Buchholterberg, vom 1. März 1838.

Dasselbe war eine nothwendige Folge früherer Beschlüsse des Großen Rathes, durch welche die Gemeinde Buchholzterberg und Wachseldorn aus ihrem bisherigen Kirchenzverbande mit den übrigen Ortschaften der Kirchengemeinde Dießbach getreten und zu einem besondern Helfereibezirke waren erhoben worden. Aus gleichem Grunde wurden diese Gemeinsden gleichzeitig ermächtigt, auch einen eigenen Kirchengemeinderath und eine eigene Schulcommission aufzustellen.

2) Rreisschreiben an die Regierungsstatthalter, betreffend die Stipulation von Contrakten durch Notarien, welche zu den Contrahenten in verwandtschaftlichen Verhältnissen stehen, vom 19. März 1838.

Die Justizsektion war aufmerksam gemacht worden, daß in einigen Amtsbezirken die Notarien Contrakte stipuliren und Gelübde abnehmen, ungeachtet sie zu den Contrakenten in verwandtschaftlichen oder schwägerschaftlichen Verhältnissen stehen. Um nun diesem Uebelstande abzuhelken, beantragte sie das angeführte Kreisschreiben, wodurch den Notarien in allen denjenigen Fällen die Stipulation von Verträgen untersfagt wird, in welchen sie mit der einen oder der andern der contrahirenden Parteien in dem durch Satzung 235 bestimmsten Grade verwandt oder verschwägert sind.

Da nun die unbedingte Anwendung dieses Verbotes (namentlich in Bezirken, wo nur wenige Amtsnotarien sich bestinden) für die Contrahenten die Unmöglichkeit zur Folge haben könnte, ihre Verträge nicht nach gesetzlicher Vorschrift verschreiben zu lassen, so fand die Instizsektion angemessen, dem Großen Rathe ein Gesetzesprojekt vorzulegen, nach welchem die Contrahenten in solchen Fällen unter gewissen Cautelen ausnahmsweise ermächtigt werden, den zu schließens den Vertrag durch einen Amtsnotar eines andern benachbarten Amtsbezirks verschreiben zu lassen. Die definitive Erledigung dieses Gegenstandes wird im nächsten Jahresberichte anzuzeigen sein.

3) Kreisschreiben an alle Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten der protestantischen Amtsbezirke, betreffend die Befugnisse der Sittengerichte in Sittenpolizeisachen, vom 30. April 1838.

Sowohl von Seite mehrerer Sittengerichte des Kantons, als von der General = Synode waren Bittschriften und Ein=

fragen, bezüglich auf die Competenz der Sittengerichte an die Regierung gelangt, in welchen sie vorzüglich die Unmöglichsteit vorstellen, ihre Pflichten gehörig erfüllen zu können, wenn ihnen nicht das Necht der Vorbescheidung und Ermahnung zugestanden werde.

Nach einer gründlichen Berathung mußte sich die Justizsetztion überzeugen, daß diese Befugniß den Sittengerichten allerzbings noch jetzt zukomme, und daß dieselbe weder mit der Verfassung noch mit den organischen Gesetzen im Widerspruchsstehe, indem durch S. 91 bloß die Strafcompetenzen der frühern Chorgerichte, allein keineswegs auch alle andern Bezsugnisse, die sie als kirchenpolizeiliche Aussichtsbehörde auszuzüben hatten, abgeschafft worden sind.

In diesem Sinne wurde den Sittengerichten durch das erwähnte Kreisschreiben die nöthige Anweisung über ihre Bestugnisse ertheilt, zugleich aber allfälligen Mißbräuchen und Ueberschreitungen, wie sie früher hin und wieder Statt gefunden, durch angemessene Bestimmungen Schranken gesetzt.

4) Dekret, betreffend die Mittheilung aller obers gerichtlichen Strafurtheile an den Regierungs, rath zur Beisetzung des Vollziehungsbefehls, vom 8. Mai 1838.

Nach dem Wortlaut des S. 33 des Gesetzes vom 11. April 1832 glaubte das Obergericht bloß die von ihm ausgefällten Eriminalurtheile dem Regierungsrathe zur Vollziehung übergeben zu sollen, nicht aber auch die polizeierichterlichen Sentenzen.

Da es aber im Interesse einer wohlgeordneten Staats, verwaltung erforderlich ist, daß alle vom Obergerichte aus gefällten Strasurtheile dem Regierungsrathe zur Ertheilung des Vollziehungsbesehls mitgetheilt werden, bevor sie von den Regierungsstatthaltern vollzogen werden sollen, so provozirte die Justizsektion bei dem Großen Rathe jenes Dekret, wonach

in Zukunft alle von dem Obergerichte revisionsweise oder auf dem Wege der Appellation ausgefällten Strafurtheile in Erisminal = und Polizeisachen dem Regierungsrathe mitgetheilt, und mit dessen Vollziehungsbefehl versehen, dem betreffenden Regierungsstatthalter zur Execution übermacht werden sollen.

5) Rreisschreiben an die Regierungsstatthalter, betreffend die Beurtheilung von Streitigkeisten über Gemeindsmarchen, vom 10. August 1838.

Durch dasselbe wurde aus stattgehabtem Anlasse das von dem vormaligen Kleinen Rathe unterm 26. Februar 1812 erlassene Kreisschreiben in Erinnerung gebracht, wonach alle über Gemeindsmarchen sich erhebende Streitigkeiten, wenn die Parteien nicht gütlich verglichen werden können, auf Vorsstellung und Gegenvorstellung hin, mit Beiziehung der Parteien und nach Einholung der nöthigen Erläuterungen über die betressenden Punkte, in erster Instanz von dem Regierungssstatthalter zub beneficio recursus vor den Regierungsrath beurtheilt werden sollen.

6) Defret über die Aufhebung des S. 23 der Anweisung für die Richter, vom 15. December 1834.

Von einem Mitgliede des Obergerichtes war der Anzug vor Großem Rathe gemacht worden, diesen S. 23, nach welchem Personen, die wegen eines schweren Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung sind, selbst gegen Sicherheitsleisstung nie in Freiheit gesett werden dürfen, bis die Acten vor Obergericht als vollständig erkannt worden, auszuheben. Obschon die Motive, auf welche sich dieser Antrag stützte, alle Beachtung verdienten, so glaubte die Justizsektion dennoch auf einstweilige Beibehaltung jenes Artikels antragen zu sollen, weil sich allerdings auch gewichtige Gründe für denselben ansühren lassen, und die Justizsektion es überhaupt nicht für

zweckmäßig hielt, dergleichen partielle Abanderungen in unserer Eriminalgesetzgebung vorzunehmen. Der Große Rath fand jedoch die von dem Herrn Anzüger angebrachten Gründe überswiegend, und hob demnach am 1. December den fraglichen Paragraphen auf.

7) Projekt eines Gesetzes über Bestrafung von Berbrechen, welche außer dem bernischen Rantonsgebiete begangen werden.

Nach einem vom Dbergerichte angenommenen Gerichtsgebrauche wurden bisher nur solche Verbrechen von den hiefigen Gerichten bestraft, welche auf dem bernischen Gebiete Run wird aber burch die Straflosigkeit von verübt worden. Verbrechen, welche offenkundig und erwiesener Magen jenseits der Rantonsgrenze begangen, allein von den betreffenden auswartigen Gerichtsbehörden nicht bestraft worden, die öffentliche Sicherheit in hohem Mage gefährdet. Der Regierungs: rath beschloß daher, veranlagt durch mehrere dergleichen Falle, diesem Uebelstande durch ein transitorisches Gesetz abzuhelfen, und ertheilte zuerst der Gesetzgebungscommission, nachher der Juftigfektion den Auftrag zur Bearbeitung eines folchen Gesetzes. Die Justizsektion, diesem Auftrage Folge leistend, legte bem Großen Rathe ein solches Gesetzesprojekt vor; allein, ba berselbe unterm 19. Hornung 1839 nicht für angemessen fand, in diesen Gegenstand einzutreten, blieb diese Sache einstweilen auf sich beruhen.

Außerdem beschäftigte sich die Justizsektion im Laufe dieses Jahres noch mit verschiedenen anderen, auf die Gesetzgebung im Allgemeinen sich beziehenden Gegenständen.

Dahin gehört namentlich:

a) Die Motion der Deputirten aus dem Lebers berge, wegen Wiederherstellung der französischen Gesetzgebung, welche anfänglich der Justizsektion zur Bes gutachtung zugewiesen war. Bei näherer Prüfung ergab es sich aber, daß dieser Gegenstand nicht bloß aus dem juristischen Gesichtspunkte beleuchtet, sondern nothwendig im Zusammen» hange mit der Gesetzgebung überhaupt betrachtet, und dabei auch die politische Bedeutsamkeit der Sache in's Auge gefaßt werden müsse. Dem daher an den Großen Rath gestellten Antrage, derselbe möchte den fraglichen Gegenstand sowohl dem diplomatischen Departement als der Gesetzgebungscoms mission und der Justizsektion zur gemeinsamen Berathung zus weisen, wurde auch unterm 4. December beigepslichtet. Das Weitere über diese wichtige Angelegenheit muß dem künstigen Berwaltungsberichte vorbehalten bleiben.

- b) Ueber die Aufstellung von Friedensgerichten, welche von dem Großen Rathe seiner Zeit beschlossen worden, ließ die Justizsektion, gestützt auf die angenommenen Grundlagen, ein Gesetzesprojekt ausarbeiten; da aber dasselbe nicht zur Zufriedenheit ausstel, so ließ sie einen neuen Entwurf abkassen, welcher bis dahin jedoch, wegen der vielen anderweitigen Geschäfte, womit die Justizsektion beladen ist, noch nicht in Berathung gezogen werden konnte. Der daherige Verzug ist jedoch von keinen nachtheiligen Folgen, da einstweilen, bis zu Erlassung eines daherigen neuen Gesetzes, die erforderlichen Geschäfte nach Mitgabe der in der Civisprozessorm hierüber enthaltenen, im Ganzen ihrem Zwecke entsprechenden Vorsschiften besorgt werden.
- c) Die Justizsektion hatte ferner vom Regierungsrathe den Auftrag erhalten, zu untersuchen, ob es nicht der Fall sei, für das Staatsanwaltamt eine andere, seinem Zwecke mehr entsprechende Organisation einzusühren. Allein die Justizsektion stößt hiebei auf wesentliche Schwierigkeiten. Zwar ist allerdings der Staatsanwalt gegenwärtig nicht viel mehr, als Criminalreferent am Obergericht; allein diese Stellung ist ihm nun einmal durch die organischen Gesetze über die Gerichtsbehörden der ersten Instanz und des Obergerichtes angewiesen, und sehr viele Attribute, welche in anderen

Ländern mit dem Staatsanwaltamte verbunden sind, stehen nach unsern Gesetzen anderen Behörden, und namentlich der Justiz- sektion, zu.

Die Einführung einer andern Organisation der Staatsanwaltschaft ist demnach ohne wesentliche Abänderungen in unsern organischen Gesetzen schlechtweg unmöglich. Ueberhaupt scheint es zweckmäßiger, diese Verbesserungen auf die Revision der Eriminalprozeßform zu versparen, indem sie mit dieser im engen Zusammenhange steht, und dergleichen partielle Resormen nur dazu dienen, das Chaos in unserer Gesetzgebung zu vermehren.

- d) Auch ist hier noch zu erwähnen, daß der Große Rath, auf den Antrag der Justizsektion, dem Strafgesetzbuche für die eidgenössischen Truppen, unterm 28. Hornung, seine Genehmigung ertheilte. Dasselbe wurde (da es in Zukunft auch bei den Kantonaltruppen Regel machen wird) der Gesetzessammslung einverleibt.
- e) Endlich ertheilte der Große Rath, auf den Antrag der Justizsektion, zu folgenden Freizügigkeitsverträgen seine Zustimmung: mit Meklenburg»Schwerin und Strelitz, Oldensburg, Lucca, Lichtenstein, Hohenzollern»Hechingen und Sigsmaringen, Anhalt»Dessau, Anhalt»Köthen und Belgien. Mit Baden soll gleichfalls eine neue Uebereinkunft über gegenseitige ungeschmälerte Freizügigkeit abgeschlossen werden. Mit Destersreich wurde eine Uebereinkunft wegen stempels und expeditionssfreier Ausfertigung aller Tauf», Trauungssund Todtenscheine geschlossen.

Auch war Bern vom Stande Zürich der Antrag gemacht worden, wonach in Zukunft alle und jede Requisitionen in Strafsachen, mit Ausnahme der Baarauslagen, unentgeldlich erledigt werden sollen. Da dieser Antrag zweckmäßig und von wohlthätigem Einflusse auf den Geschäftsverkehr zu sein schien, so pflichtete Bern demselben unbedenklich bei.

Außer diesen, auf die Justizpflege im Allgemeinen Bezug habenden Gegenständen sind der Justizsektion durch das Dekret vom 20. Juni 1833 insbesondere noch folgende Geschäftszweige zugetheilt, über welche hier näher einzutreten ist:

1) Die Begutachtung aller Administrativstreitigs feiten, in welchen der Regierungsrath als oberinstanzlicher Administrativrichter zu urtheilen hat.

Die Zahl berselben belief sich im Jahre 1838 auf 28, von welchen besonders erwähnt werden mögen:

Der Straßenunterhaltungsstreit zwischen ben Gemeinden Langnau und Signau.

Die Streitigkeit in Betreff ber Gemeindshörigkeit ber Meierhöfe von Löwenburg. Durch Erkenntniß des Regies rungsrathes vom 18. Februar 1839 wurden dieselben hinsichtslich ihrer Communalverhältnisse zu der Gemeinde Pleigne geschlagen, hingegen aber zu einer eigenen Burgergemeinde erhoben.

Die Trennungsstreitigkeit zwischen ben Bürgern von Röschenz und dem Meier Rueni, wegen des Kirchbaues.

Die Gemeindestreitigkeiten von Myler und Zielebach.

Die Zwistigkeiten zwischen der Gemeinde Bourrignon und ihrem gewesenen Meier, hrn. Monnin.

2) Die Untersuchung aller gegen Gerichtsstellen oder einzelne Beamte einlaufenden Besschwerden.

Das Recht der Beschwerdeführung wurde auch im Jahre 1838 häusig in Anspruch genommen. Die Zahl der eingeslangten Beschwerden beläuft sich auf weniger nicht, als 180. Viele derselben waren jedoch gegen das Materielle der richterslichen Urtheile gerichtet, und mußten daher, als verschleierte Recurse, von der Hand gewiesen werden.

3) Die Einleitung von Fiscalprozessen, so wie die Beantwortung von Einfragen, welche auf bereits angehobene Voruntersuchungen oder auf anzuhebende Specialuntersuchungen Bezug haben.

Es wurden im Jahre 1838 von der Justizsektion 173 Vorsuntersuchungen geprüft, und über deren Fortgang die nöthigen Weisungen ertheilt. Unter den angeordneten Fiscalunterssuchungen befinden sich 37 Fälle wegen betrügerischem oder muthwilligem Geldstag.

4) Die Leitung und Aufsicht über ben Staats= anwalt.

So wie in früheren Jahren, wurde diese Aufsicht über das Staatsanwaltamt hauptsächlich dadurch ausgeübt, daß sowohl der Staatsanwalt als dessen Adjunkt jeweilen aus Ende jeden Monats der Justizsektion einen Auszug aus ihrer Controle zusertigten, wodurch diese Behörde in die Möglichkeit gesetzt wird, die Geschäfte des Staatsanwaltes stets im Auge zu behalten, und sich zu überzeugen, ob dieselben mit der nöthigen Besörderung erledigt werden. Hiebei ist zu bemerken, daß Hr. Staatsanwalt Dietiker einen Theil des Jahres 1838 ausschließlich mit der Abfassung der Anklagsacte über den Reactionsversuch von 1832 beschäftigt war, während welcher Zeit Hr. Kunhardt alle übrigen Geschäfte allein besorgte.

5) Die Aufsicht über die nichtstreitige Gerichts, barkeit, und insbesondere die Untergerichte und die Sittengerichte.

Auch im Jahre 1838 hatte die Justizsektion eine ziemliche Anzahl von Einfragen, sowohl von Seite der Untergerichte als der Sittengerichte, über Gegenstände ihrer Amtöführung zu beantworten. Das hinsichtlich der Befugnisse der letztern vom Regierungsrathe erlassene Kreisschreiben ist schon oben erwähnt worden. 6) Die Oberaufsicht über die geschworenen Schreiber in ihren Abstufungen, von Notarien, Amtonotarien, Untergerichts-Sefretariaten, Amto- und Amtogerichtsschreibereien.

Da die Amtsdauer der weitaus größeren Zahl der Amtsund Amtsgerichtsschreiber mit dem Jahre 1838 zu Ende lief, so mußten diese Stellen ausgeschrieben und neu besetzt werden. Nach eingeholten Berichten bei den betreffenden Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten über die Amtsführung derselben, machte die Justizsestion für die Wiederbesetzung dieser Stellen dem Regierungsrathe die angemessenen Borschläge, was bei dem großen Andrange von Bewerbern keine geringe Bemühung war. Zum größern Theil wurden die bisherigen Beamten wieder gewählt. Dagegen mußte der Amtsschreiber von Interlasen wegen grober Pflichtverletzungen von seiner Stelle abberusen werden.

In Beziehung auf die Amts und Amtsgerichtsschreibes reien von Frutigen und Obersiebenthal, so wie des Amtssgerichtsschreiberei Archivs von Bern, ertheilte die Justizseftion, nach vorhergegangener Visitation durch Sachverständige, die nöthigen Weisungen zu zweckmäßiger Ordnung und Einrichstung derselben.

Zufolge des Gesetzes vom 21. Hornung 1835 wurden im Jahre 1838 an neue Notarien, nach geleisteter Bürgschaft, Amtsnotarpatente ausgestellt. Einem Notar hingegen mußte wegen Pflichtverletzung das Patent zurückgezogen, und mehrere andere wegen des gegen sie ausgewirkten Leibhafts in ihren Funktionen eingestellt werden.

#### 7) Die Dberaufficht über bie Beibel.

Im Jahre 1838 liefen keinerlei Klagen über die Amtsführung derselben ein. Auch erhoben sich über die Befugnisse der verschiedenen Classen von Weibeln keinerlei Zwistigkeiten unter denselben (wie dieß früher hin und wieder der Fall war), so daß die Justizsektion sich zu keinem weitern Einsschreiten veranlaßt sah.

8) Die Handhabung und Beaufsichtigung ber Vormundschaftspolizei.

Auch im verflossenen Jahre wurden die Justizsektion und der Regierungsrath von Seite mancher Vormundschaftsbehörde öfter mit Einfragen behelligt. Dieselben wurden aber mehrenstheils uneinläßlich beantwortet, da die Verwaltung des Vorsmundschaftswesens Sache der Gemeinden und Vormundschaftsbehörden ist, und die Regierung sich in dieselbe nicht einzumischen hat.

In streitigen Vormundschaftssachen dagegen entschied der Regierungsrath in seiner Eigenschaft als Administrativrichter, und setzte bei Beschwerden über Vogtrechnungspassationen das Recht zwischen Vogt und Pupillen fest.

Gegen 25 saumige Bögte und Verwalter mußte das ges setliche Verfahren angeordnet werden \*).

\*) Wie wichtig und bedeutend das Vormundschaftswesen in eins zelnen Amtsbezirken sei, mogen nur einzelne Angaben zeigen.

So hat das Amt Signau nicht minder als 42,258 verburgerte Berfonen, von denen mehr als die Salfte aufer ihrer Burgergemeinde wohnen. In der Regel wird bier das Bermogen unter Fr. 750 burch Waifenvogte verwaltet. In diefem Amte befinden fich 2333 Bogts- und Beiffandsichaften. Die abgelegten Rechnungen belaufen fich auf 841. 3m Amtsberichte von Oberfiebenthal ift bemerft, daß das früherhin, befonders in Zweisimmen und Lenf, febr vernachläffigte Bormundschaftswesen nach und nach in beffere Ordnung fomme: nur wird gewünscht, daß die Vogtsrechnungen nicht mehr fo weitläufig abgefaßt werden mußten; fo wie zu möglichfter Erfparung von Roffen, befonders bei geringem Bermogen, die Abschaffung ber foffspieligen Reifen gu Erfattung von Vogtsgelübden, welche füglich in die Sande der Unterfatt= halter abgelegt merden fonnten; fo wie des Beiwohnens der Bogte und der Ausgeschoffenen der Bormundschaftsbehörden bei der oberamtlichen Baffation, in fofern feine Contestationen

Als Gegenstände der Vormundschaftspolizei liegen ferner im Geschäftsfreise der Justizsektion:

- 1. Die Untersuchung der Sahrgebungsbegehren, beren im verflossenen Jahre 22 gestattet wurden.
- 2. Die Verschollenheits= und Vermögensertra= ditonsbegehren beliefen sich auf 72, und
- 3. die Verlängerung amtlicher Güterverzeiche nisse auf 10.
- 9) Die Untersuchung der Chehindernißdispenssationsbegehren, deren Zahl sich 1838 auf 26 belief. Vom Großen Rathe wurden 10 derselben bewilligt, 6 abgewiesen.
- 10) Die Begutachtung der Erledigung aller ders jenigen Anzüge, Einfragen, Vorstellungen und Bittschriften, welche an den Großen Rath, an den Regierungsrath oder an das Deparstement gelangen, in sofern dieselben Gegensstände der Justizverwaltung betreffen.

Unter diesen Gegenständen verdient erwähnt zu werden ber Vortrag der Justizsektion über eine Vorstellung der gesmeinnützigen Gesellschaft, in Betreff der zu Vermeidung des übermäßigen Branntweingenusses zu treffenden Vorkehren.

zwischen Vögten und Bevormundeten obwalten, und lettere gehörige und genugsame Einsicht der Nechnungen erhalten haben. Trachselwald zählt auch bei 2000 Vogts = und Veiskandsverwaltungen, da nach dem Emmenthal'schen Landrecht beim Absterben des Ehemannes die Wittwe mit den Kindern theilen muß, also für beide besondere Vögte erfordert werden. Jährlich werden zwischen 7—800 Vogts = und Veistands-rechnungen passirt. In Vern wurden 1838 257 neue Vögte und außerordentliche Veistände bestellt, und 152 Vogtsrech nungen passirt. Die Zahl der Vormünder für hiesige Amts angehörige (mit Ausnahme der Vurger von Vern) beträgt Ende 1838 die Zahl von 535, mit 110 für Kantonsfremde, zusammen 645.

Die Justizsektion fand, daß unsere bestehenden Gesetze hinlängliche Mittel an die Hand geben, um dem übermäßigen Genusse gebrannter Getränke Schranken zu setzen, und glaubte demnach, von den Anträgen der gemeinnützigen Gesellschaft und des Departements des Innern nur diejenigen zur Annahme empfehlen zu können, welche darauf abzwecken, das Ohmgeld für die gebrannten Wasser, so wie die Wirthschaftspatentzebühren zu erhöhen.

Ferner war der Justizsektion vom Regierungsrathe, auf den Antrag des Erziehungsdepartements, die Frage zur Besrichterstattung zugewiesen worden, ob nicht mit dem einsachen Anschlagen der gewöhnlichen Publikationen an einem öffentslichen, Jedermann zugänglichen Orte das oft störende Verlesen derselben in der Kirche nicht ganz unterbleiben könne.

Der Regierungsrath beschloß jedoch, nach dem Antrage der Justizsektion, es bei der bisherigen Art der Bekanntmachung bewenden zu lassen, da dieses Berlesen erst nach beendigtem Gottesdienste stattsinde, und zwar nicht durch den Pfarrer, sondern durch einen weltlichen Beamten, so daß, wer etwa Anstoß nähme, sich entsernen könne; dieses Berlesen in der Kirche aber immer noch die wirksamste Art sei, Gesetze und Berordnungen, wie Publikationen in Privatangelegenheiten, zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen, indem der größere Theil desselben des Sonntags sich gewöhnlich in der Kirche versammle. Publikationen, bloß durch den Anschlag bekannt gemacht, würden auch noch Manchen unbekannt bleiben, da doch manche, besonders ältere Leute entweder gar nicht oder nur mit Mühe lesen können.

Dbige Zusammenstellung beweist nun, daß die Geschäfte der Justizsektion immer noch bedeutend sind. Auch wurden 1838 mehrere rückständige Geschäfte erledigt, welche wegen Mangel an Muße nicht früher an die Hand genommen wers den konnten.

Verhandlungen der Gesetzebungscommission.

Die Gesetzebungscommission hielt 1838 im Ganzen 26 Sitzungen, von welchen 21 dem Eriminalgesetzbuche und die übrigen den hienach erwähnten anderen Geschäften geswidmet waren. In Bezug auf das Personale ist zu erwähnen, daß am 12. December 1837 durch den Großen Rath dem Hrn. Regierungsrath Koch die nachgesuchte Entlassung als Mitzglied der Gesetzgebungscommission ertheilt, und an dessen Stelle Hr. Regierungsrath Weber ernannt wurde.

Die zwei ersten Sitzungen der Gesetzebungscommission waren der Berathung jenes ausführlichen Antrages über die Grundlagen eines Strasprozeßgesetzes gewidmet, welcher seither im Drucke erschienen ist, und zur Folge hatte, daß die Frage: ob ein solches Gesetz auf die Basis von Geschwornens gerichten oder auf diejenige von ständigen Richters collegien zu gründen sei? — im Sinne des letzteren Antrages durch den Großen Rath unterm 9. Mai entschieden worden ist.

Die Gesetzebungscommission kehrte alsdann zu der Bestathung des von Hrn. Alts Dberrichter Bizius redigirten Strafzgesetzbuch sentwurses zurück, und ging am 27. Januar zu dem zweiten, besonderen Theile desselben über. Mit Ausnahme einer Sitzung, welche der Erstattung eines Berichtes über die eingelangten Bemerkungen zu dem Entwurse des Betreibungszgesetzes gewidmet war, lag die Commission unausgesetzt jener Ausgabe ob. Dieselbe wurde mit Ablauf des Jahres vollendet, so daß mit dem Jahre 1839 die zweite, revisionsweise Vorsberathung durch die Commission angehoben werden konnte.

Am Schlusse des Jahres hatte die Commission sich noch mit den zwei Anzügen zu befassen, welche zu Wiederherstellung der französischen Gesetzgebung im Jura, so wie zu Aufstellung eines Gesetzedactors, durch Hrn. Regierungsrath Schneider waren gestellt worden, worüber die Gesetzgebungscommission vorläufig ein ausführliches Gutachten durch zwei Professoren ber Rechtswissenschaft an der hiesigen Hochschule einholte.

Im Civilfache geschah ein Weiteres nicht, nachdem der Entwurf eines Betreibungs und Arrestprozesses vom Großen Rathe unterm 11. Mai ohne Angabe der Motive verworsen worden, indem dadurch die Commission an einer neuen Berathung gehindert wurde, weil sie über das System, welches der Gesetzgeber für wünschbar hielt, sich gänzlich im Dunkeln befand. Da die Gesetzgebung über den Concurs der Gläubiger sich nothwendig an das Betreibungsversahren anreihen mußte, so konnte an diesem letztern Abschnitte des Prozessgesetzs nicht fortgearbeitet werden.

Prufungs-Collegium der Notarien.

a) Für ben alten Ranton.

Von 9 durch das Prüfungs-Collegium in Bern im Jahre 1838 geprüften Notariatsaspiranten sind vom Regierungsrathe nach dem Antrage der Justizsektion 7 patentirt und 2 zurückgewiesen worden.

b) Prufungs-Collegium im Leberberg.

Von demselben wurden 4 Aspiranten geprüft, von denen 2 patentirt, 2 aber einstweilen zurückgewiesen wurden.

Zum Schlusse dieses Abschnittes sei es uns erlaubt, noch einige Thatsachen und Bemerkungen aus den eingegangenen amtlichen Berichten aufzunehmen.

Lin anderer Beriak duhare hat so: bei dein mungel

Fast allgemein ist die Klage über den langsamen, schlepspenden Justizgang, wo Gefangene, deren Unterhaltungskosten meist dem Staate auffallen, Monate lang auf ihr Endurtheil harren.

So erwähnt ein Amtsbericht eines wegen Gelddiebstahl mit Einbruch am 28. Mai 1838 in Untersuchung gezogenen

Gefangenen, über welchen bas amtsgerichtliche Urtheil am 5. November an das Obergericht gesandt wurde, so daß der Gefangene Ende Jahres noch saß. Dazu das Kostspielige dieser langsamen Justiz. In Bern besteht ein Friedensgericht, das aber bei seiner fehlerhaften Einrichtung, wo die streitigen Parteien mit kostspieligen, keinem Tarif unterworsenen Nechtsbeiständen versehen sein müssen, seinen Zweck versehlt. So soll eine Weibsperson, welche einen streitigen Gegenstand von Fr. 32 gewann, ihrem Agenten, der diesen Betrag bezogen hat, überdieß noch Fr. 16 bezahlen; eine andere, welche eine mindere Forderung gewonnen hatte, die der Rechtsbeistand ebenfalls bezogen, soll ihm überdieß noch Fr. 9 für seine Bezmühungen entrichten.

Auch über die übermäßigen Kosten bei amtlichen Güterverzeichnissen wird mit Recht geklagt: so kostete ein Nachgeldstag von Fr. 201 eingegangenem baarem Gelde mehr als Fr. 70, worunter 15 Taggelder bloß für bie beiden Committirten.

Ein Amtsbericht flagt, außer der Rüge über langsamen Gang in Eriminalsachen, über den schlechten Eriminals prozeß, wo wegen mangelndem Judicienbeweis bei abgesschafften Zwangsmitteln der Schlechte zu Vergehen angespornt, der Rechtliche entmuthigt und im Volke Mißtrauen verbreitet werde gegen die Justiz, und dasselbe zur Selbsthülfe verleitet.

Ein anderer Bericht äußert sich so: bei dem mangelshaften Verfahren in Eriminaluntersuchungen werden die Acten ungemein in die Länge gezogen, und die Aufnahme derselben erschwert. Die Inquisiten befinden sich sehr wohl dabei, da beinahe alle Züchtigungsmittel wegen Ungehorsam, Widersspenstigkeit und hartnäckigem Läugnen abgeschafft sind, und sie wissen sehr gut, daß die Justiz ohne ihr eigenes Geständniß sie nicht erreichen kann. In gewissen Fällen ist zwar dem Richter gestattet, einen Inquisiten in strengern Gewahrssam zu setzen; wenn aber die Einrichtung der Gesangens

schaften dieß nicht möglich macht, so muß der Beamte auch auf dieses verzichten.

Einen sonderbaren Fall von starrem Festhalten der Form entheben wir einem dritten Berichte. Von einem Amtögerichte wurde eine Weibsperson wegen Fornicationssehler zu der einssachen Buße von Fr. 18 Rp. 75, oder  $2\frac{1}{2}$  Tage Gefangenschaft verurtheilt, in der Voraussehung, daß dieses der erste Fehler sei. Bei der Vollziehung der Strase ergab sich aber der vierte Unzuchtssehler, der gewöhnlich mit Zuchthaus bestraft wird. Auf gemachte Anzeige verlangte das Amtszgericht Weisung vom Obergerichte, und auf daherige Ablehnung erkannte es: "Es solle bei der ausgesprochenen Strasbestimzunung sein Verbleiben haben, indem kein Gesetz dem Amtszugerichte die Besugniß gebe, dergleichen Sprüche nach ihrer "Eröffnung abzuändern," so daß die Beklagte für den vierten Unzuchtssehler mit  $2\frac{1}{2}$  Tage Gesangenschaft bestrast worzben ist.

Die Justizsection hielt 66 Sitzungen.

der Sacie die Alexa Projetie und Phone üben die direntig Suchalenngsunftale zu Borderg, die zu einer Vergrößerun

dem Ange werkieren felles. Sieltst fier auch ju Belkangung

Seiter ber gewinder wurden ich Gie in übrigene

got fein Beblirfnisse ber Errichtung einer solchen Anfacts in

ielie illergenaty und egylennt die Milangel der bestehenden

ng Oslandikandeld sins thalkened old marg, elleid dun ras in. Desirables ned dend seine Nederland Nederland den Lindsbandel

den Andireg erineite har, der Holliebeitenen ein volliginziger Gubarten über bis Erostromme der Abnächt zu Klaskera in

venr beabsideigten Ivece eingereichen. Eine großere Belibleunigung bieser bringenden, seit

mehreren Jahren bereits, angeregten Angelegenheit ift godfe

# Polizeiwesen.

Berschiedene Umstände, namentlich der Personenwechsel in der Beamtung des Centralpolizeis Direktors und des Landsjäger scommandanten, so wie die vielen anderweitigen Beschäftigungen der Polizeisektion, haben bis dahin die Bearsbeitung eines neuen Landjäger skeglements, der Instruktion für die Centralpolizei und der Instruktion des Stadtpolizeis Direktors verhindert, so wie auch noch die Weisung an die Regierungsstatthalter über ihr Verhalten bei Versammlungen zu religiösen Zwecken und ein Gesetzüber Erwerbung des Bürgersrechts, so wie die Entlassung aus demselben im Rückstande sind.

Was die Errichtung einer Enthaltungsanstalt für junge Berbrecher anbetrifft, fo hat die Polizeisektion biefem wichtigen Gegenstande nicht mit berjenigen ununterbrochenen Thätigkeit obliegen konnen, wie dieses von verschiebenen Seiten her gewünscht worden ift. Sie ist übrigens von dem Bedürfnisse der Errichtung einer solchen Unstalt zu fehr überzeugt, und verkennt die Mangel der bestehenden Strafanstalten feineswegs, als daß fie biefen Gegenstand aus bem Auge verlieren follte. Sie hat fich auch zu Bethätigung ber Sache die altern Projette und Plane über die dermalige Enthaltungsanstalt zu Thorberg, die zu einer Bergrößerung sehr geeignet ift, verschafft, begab sich unter zweien Malen an Ort und Stelle, um die Localitat und Gebaulichkeiten gu besichtigen, und ließ sich bas zweite Mal durch ben Buchthausbireftor, als Mann vom Kache, begleiten, bem fie nun auch den Auftrag ertheilt hat, der Polizeisektion ein vollständiges Gutachten über die Erweiterung der Anstalt zu Thorberg zu bem beabsichtigten Zwecke einzureichen.

Eine größere Beschleunigung dieser dringenden, seit mehreren Jahren bereits angeregten Angelegenheit ist höchst

wünschenswerth, und es ist zu hoffen, daß die Erledigung derselben bald angezeigt werden könne.

Im Uebrigen bearbeitete die Polizeisektion eine neue Berordnung über die Ausstellung der Reisepässe, eine Bersordnung über den Brodverkauf, ein Dekret über die Festssehung der Einzuggelder nach dem Grundsatze der gegensseitigen Gleichstellung, eine Verordnung über die Errichtung von Sinnanstalten, ein ausführliches Gutachten über die Mittel zu Verhinderung des übermäßigen Branntweingenusses, und eine neue Dienstbotenordnung für die Stadt Bern.

## I. Allgemeine Sicherheitspolizei.

#### a) Centralpolizei.

Was die Geschäftsthätigkeit dieser Behörde anbetrifft, so geht aus den von ihr erhaltenen Angaben hervor, daß von derselben im Laufe des Jahres 1838 ertheilt worden sind:

Reue Passe	•		•			٠	. 1	•	٠	612
" Wanderbücher	٠	99	• 7			٠	٠	٠	٠	354
" Patente aller Art	191,9 19,2					٠	•	•	٠	1491
Urrestationen								•	٠	1164
Personen von Bern aust	ran	gpi	ortin	ct		•		•	٠	458
Beaufsichtigte, entlassene	9	thel	lenr	ver	fer	•		•		804
Ausschreibungen		•				٠		0.1	٠	727
Un Einsperrungen		•	٠	٠		•			٠	262
Entlassene Sträflinge .	٠	٠					•	•	٠	213
Ausgelieferte Berbrecher	٠					٠	٠		٠	18
Unhergelieferte Berbreche	r	•		٠	WHEN	٠	111 II 120		٠	31
Personen in den Gefäng	niss	en	vor	ı L	3err	1 (	enth	alt	en	1454.

Ueberdieß machten die Besorgung der Armensuhren, die Abhörung von Sträslingen, welche ein Verhör verlangten, die Eintragung und Controllirung der Strasurtheile, die Resvision der Legitimationsschriften der mit Aufenthaltss und Niederlassungsbewilligungen versehenen Fremden, so wie die

Führung der Fremden = Controllen, nebst der allgemeinen Correspondenz, Hauptgegenstände der Geschäftsthätigkeit der Centralpolizei = Direktion aus.

### b) landjäger : Corps.

Unter den Dienstleistungen des Landjäger = Corps im Jahre 1838 in Sachen der öffentlichen Sicherheit erschienen:

Arrestationen	von	Verbrechern	•	•	677
	"	Verweisungeübertretern			213
	· //	falschen Steuersammlern	•		11
<b>"</b>	"	unbefugten Hausirern .	•	•	302
, ,	"	Vaganten und Bettlern		•	1606
Abnahme von	Po	lizeianzeigen			5060.

Das Commando blieb dem Herrn Lieutenant Gurtner provisorisch übertragen, mit Ausnahme eines kurzen Zeitraums während des Zerwürfnisses mit Frankreich, wo der frühere Landjäger-Chef, Herr Major Küpfer, mit verdankenswerther Bereitwilligkeit das Commando übernahm.

Das Ergebniß der Mutationen, die sich während dem Jahre 1838 im Landjäger = Corps zugetragen haben, ist folgendes:

Nen angenommene	! Lar	idjäg	zer		•	33	Mann.
Als untüchtig entla	ffene	11		•		13	"
Auf Verlangen	,	"			•	11	"
Pensionirte		"	•	٠		1	"
Rerfforhene		,,	96		4.	9	311711017

Die Gesammtausgaben für das Landjäger Gorps betrugen im Jahre 1838 Fr. 111,834 Rp. 37, und die Rechnung über die Verwaltung der Invaliden Casse zeigte einen Vermögenssbestand auf 31. December von Fr. 35,351 Rp. 46, und eine Vermögensvermehrung von Fr. 1,371 Rp. 2.

Wenn bei diesem Corps noch Eins und Anderes zu wünschen sein mag, so darf man auf der andern Seite das Schwierige ihres Dienstes auch nicht außer Acht lassen.

So haben in einem Amtsbezirke 6 Landjäger neben ihren übrigen vielfachen Dienstverrichtungen sechs und sechszig Wirthsschaften zu beaufsichtigen; neben dem, daß gewiß mehr über allzugroße Nachsicht als über Strenge bei Strafe geklagt werden muß, so daß aus einem andern Amtsbezirke der humane Wunsch geäußert wird, bei den sehr gesteigerten Forderungen an die Landjäger, entweder die Zahl derselben zu vermehren oder ihren Gehalt zu erhöhen. Das Regierungsstatthaltersamt Büren bemerkt sodann, daß — Dank dem freundschaftslichen Einverständnisse mit den solothurnischen Behörden — von Bagabunden wenig verspürt werde. Der Amtsbericht von Freibergen erwähnt, daß die Bagabunden seit der für ihre Arrestation an die Landjäger bewilligten By. 5 fast ganz ausgehört haben.

#### c) Strafanstalten.

## aa. Die Strafanstalt gu Bern.

Noch war es der Polizeisektion bei ihren anderweitigen Gesschäften nicht möglich, das beabsichtigte neue Zuchthausregslement zu bearbeiten und durch dasselbe die gesammte Adminisstration der Anstalt mit den neuen Organisationsbeschlüssen und dem durch eine Reihe von Erfahrungen hervorgerufenen Bedürfniß einer bessern Organisation in Einklang zu bringen.

Eine wesentliche Schwierigkeit liegt übrigens in der mansgelhaften Bauart der Strafgebäude, welche bei der größten Thätigkeit des Direktors eine stete Beaufsichtigung der Züchtslinge, so wie den Besuch der Arbeitssäle, Werkstätten, Zellen und Krankenzimmer äußerst mühsam macht und eine ungeswöhnliche Zahl von Aufsehern erfordert.

Eben so ist die Construktion der Zellen so beschaffen, daß die Züchtlinge nicht immer verhindert werden können, sich mit einander in Verbindung zu setzen. Doch fand aus dem Innern der Anstalt noch kein Entweichen statt; bei den äußern Arbeiten sielen 5 Desertionen vor; zwei Flüchtlinge wurden wieder eingebracht.

Die Züchtlinge wurden theils mit äußern Arbeiten, theils im Innern der Anstalt, vorzüglich mit Weben, Wollenspinnen, Rysten = und Kuderspinnen, Drahtarbeiten, Schreinerarbeiten, Schustern, Schneidern und Nähen beschäftigt.

Die äußern Arbeiten, die in Tagwerken für Behörden und Partikularen, in Straßenarbeiten, Torfgraben, in der Besorgung der Landwirthschaft und der Güter für die Anskalt bestanden, erzeigen eine Anzahl von 16,535 Tagwerken, deren durchschnittlicher Ertrag für die Weiber auf By. 5; für die Männer auf By. 6—7 angeschlagen werden kann; mit Auspahme der Landwirthschaft, welche ein größeres Resultat liesfert, indem der durchschnittliche Verdienst auf die Männer und Weiber 99½ Rappen beträgt.

Der durchschnittliche Verdienst kann pr. Tag für die Weber auf By.  $2^{1/2}$  bis 8 By.; das Wollenspinnen auf By. 3-5; das Nysten= und Kuderspinnen auf By.  $1-1^{1/2}$ ; der Verdienst der Bürstenbinder auf By. 6; der Schuster auf By. 2-8; der Zwirner auf By.  $2^{3/4}$  angeschlagen werden.

Der Jahresverdienst von der Landwirthschaft betrug Fr. 7,386 Rp. 55, derjenige der Taglöhner Fr. 5,453 Rp. 95, derjenige der Fabrikate Fr. 14000, der Weblohn von Partikularen Fr. 5521 Rp. 21.

Gewoben wurden zusammen Ellen 73,451; nämlich für die Anstalt und zum Verkauf 29,124; für Partikularen 44,327.

Die Gesammtkosten der Anstalt be	laufe	n sich au	f	inni Omi
traductra craffith	Fr.	63,431.	Rp.	2.
Dagegen wurde verdient	0 = 110	27,522.		56,
fo daß die Anstalt den Staat		r dault	hug.	
fostete	Fr.	35,908.	Rp.	46,

per Tag 1834 Rp. 191	4.
" " 1835 " 211	/3•
" " $1836 $ " $19^{1}$	/2*
" " 1837 · · · " 30.	Hamandadeathnana
Der Bestand der Straflinge war auf	1. Jäner 1838:
Mänt	ter. Weiber. Total.
Schallenhaus 83	3. <b>17</b> . <b>100</b> .
Zuchthaus	. 63. 215.
235	80. 315.
Auf 1. December 1838:	Richt, namentlich an
Schallenhaus 92	2. 18. 110.
Zuchthaus 155	51. 206.
ned cerna and the by tobe nearly 247	7. 69. 316.
Die Durchschnittszahl der Gefange	enen betrug mahrend
des Jahres 1838	312.
Mit Begnadigung wurden entlaffen .	60.
Mit Zeitvollendung	120.
Gefangene starben	mbirminini 110.
Von jenen 316 Gefangenen waren	279 Kantonsburger,
6 Landsassen, 1 Heimathloser, 25 Sch besfremde.	weizerbürger, 5 Lans
Unter die von der Gesammtzahl de ten Verbrechen und Vergehen gehören:	r Gefangenen verübs
Meuchelmord	1000
Kindermord und Verdacht deffelben	
Tödtung und Versuch von Tödtung	
Mordversuch	
Versuchte Tödtung eines Kindes .	
Brandstiftung und Verdacht	
A86 mamma	Transport 16.

						Tra	ngp	ort		16.
Noths	icht und	Anklage	auf s	olche		686		•	•	1.
Fleisch	esverbrec	hen .				urun Xer•ia				1.
								•		1.
Anfla	ge auf R	aubmord	und :	Dieb	stahl	9 190	0	rei	9,14	2.
Raub	und D	iebstahl i	n be	n v	erfd	ieden	en	शा	5=	
stuf	ungen .	• • • •					•-		•	212.
		ilschung								26.
		3 Münzfä					,		( fig.	
		rweigerun					• -		•	3.
Nicht	namentli	ch aufgezi	ählte !	Arter	1001	n Be	rbre	che	n	
		n		• -	060		٠	•		54.
										316.
im Sah	ré 1838	der Rec eingetret also 27	enen	44	Sche	Uenh	aus	strö	ıfliı	igen 1
im Sah Recidive haussträ Verhältn In	ré 1838 waren, Lingen 3 iß.	eingetrei alfo 27 30, alfo ther Bezie	tenen 7 <sup>3</sup> / <sub>10</sub> ° 17 <sup>19</sup> /	44 ()/ <sub>0</sub> 11/ <sub>43</sub> 0/ <sub>43</sub>	Sche ind /o;	Uenh unte leide	aus r bi r f	strä en ein	iflii 172 9	igen 1 2 Zuch: ünstige
im Sah Recidive haussträ Verhältn In folgende	re 1838 waren, Lingen 3 iß. fanitarife Ergebni	eingetrei alfo 27 30, alfo ther Bezie	tenen 7 <sup>3</sup> / <sub>10</sub> ° 17 <sup>19</sup> / 2hung	44 ()/ <sub>0</sub> 11/ <sub>43</sub> 0/ <sub>43</sub> (felle	Sche ind /0; en si	Uenh unte leide ch für	aus r di r f	strä en ein	iflii 172 9	igen 1: 2 Zucht ünstige
im Sah Recidive haussträ Verhältn In folgende	re 1838 waren, Lingen 3 iß. fanitarife Ergebni	eingetrei also 27 30, also ther Bezie sse dar:	tenen 7 <sup>3</sup> / <sub>10</sub> ° 17 <sup>19</sup> / 2hung	44 ()/ <sub>0</sub> 11/ <sub>43</sub> 0/ <sub>43</sub> (felle	Sche ind /0; en si	Uenh unte leide ch für	aus r di r f	strä en ein	iflii 172 9	igen 1: 2 Zucht ünstige
im Sah Recidive haussträ Verhältn In folgende	ré 1838 waren, flingen 3 iß. fanitarife Ergebni n er l i	eingetret also 27 30, also ther Bezic ffe dar: the Kra	tenen 7 <sup>3</sup> / <sub>10</sub> ° 17 <sup>19</sup> / 2hung	44 ()/ <sub>0</sub> 11/ <sub>43</sub> 0/ <sub>43</sub> (felle	Sche ind /0; en si	Uenh unte leide ch für	aus r bi r f	strä en ein	iflii 172 9	igen 1 2 Zuchi ünstige 3r 183
im Sah Recidive haussträ Verhältn In folgende	ré 1838 waren, flingen 3 iß. fanitarife Ergebni n er l i	eingetrei also 27 30, also ther Bezic sse dar: the Kra	tenen 7 <sup>3</sup> / <sub>10</sub> ° 17 <sup>19</sup> / 2hung	44 ()/ <sub>0</sub> 11/ <sub>43</sub> 0/ <sub>43</sub> (felle	Sche ind /0; en si	Uenh unte leide ch für 	aus r be r f	strä en ein	iflii 172 9	igen 1 2 Zuchi ünstige 3r 183
im Sah Recidive haussträ Verhältn In folgende I. I1	ré 1838 waren, slingen 3 iß. sanitarise Ergebni n er l i Acute Davon	eingetrei also 27 30, also ther Bezie sse dar: the Ara starben gebessert geheilt	tenen 7 <sup>3</sup> / <sub>10</sub> ° 17 <sup>19</sup> / 2hung	44 ()/ <sub>0</sub> 11/ <sub>43</sub> 0/ <sub>43</sub> (felle	Sche ind /0; en si	Uenh unte leide ch für 4. 31.	aus r be r f	strä en ein	iflii 172 9	igen 1 2 Zuchi ünstige 3r 183
im Sah Recidive haussträ Verhältn In folgende	ré 1838 waren, flingen 3 iß. fanitarife Ergebni n e r l i Acute Davon	eingetrei also 27 30, also ther Bezie sse dar: the Ara starben gebessert geheilt	tenen 7 <sup>3</sup> / <sub>10</sub> ° 17 <sup>19</sup> / 2hung	44 ()/ <sub>0</sub> 11/ <sub>43</sub> 0/ <sub>43</sub> (felle	Sche ind /0; en si	Uenh unte leide ch für 4. 31. 412.	aus r be r f	strä en ein	iflii 172 9	igen 1 2 Zucht ünstige ir 183
im Sah Recidive haussträ Verhältn In folgende I. I1	ré 1838 waren, flingen 3 iß. fanitarife Ergebni n e r l i Acute Davon	eingetrei also 27 30, also ther Bezie sse dar: the Ara starben gebessert geheilt	tenen 7 <sup>3</sup> / <sub>10</sub> ° 17 <sup>19</sup> / 2hung	44 ()/ <sub>0</sub> 11/ <sub>43</sub> 0/ <sub>43</sub> (felle	Sche ind /0; en si	Uenh unte leide ch für 4. 31.	aus r be r f	strä en ein	iflii 172 9	igen 1 2 Zucht ünstige ir 183

Transport 584.

Transport	584.
-----------	------

II.	Chirurgische	Krankheitsfälle.	•	).4735.11	11.5	96.
	Davon	gebeffert	• .	5.	d dom	
312(1)	hans usliga u	geheilt	]• <u>)</u>	91.	ilar (1	pologic

680.

Da nun im Jahre 1838 täglich durchschnittlich 312 Gestangene in der Anstalt waren, so ergibt es sich, daß genau berechnet täglich nicht mehr als höchstens  $4^{1/2}$  % Kranke waren. Dieses gegen frühere Jahre sehr günstige Verhältniß ist wesentlich das Ergebniß der den Sträflingen seit dem Jahre 1836 auf den Rath erfahrner Aerzte verabreichten bessern Kost, durch Verabsolgung von Fleisch und Wein.

#### Seelforge.

Mehr noch, als der Sonntagsgottesdienst (Vor = und Nachmittags) schienen die zweimaligen Wochengottesdienste bei den Züchtlingen Interesse zu erwecken, und bei vielen scheint sich eine erfreuliche Kenntniß der heiligen Schrift zu zeigen. Der Kirchengesang hebt sich vorzüglich durch die Bemühungen des Lehrers. Das Abendmahl wurde wieder von den Bessern an den hohen Festtagen genossen.

Den Confirmanden = Unterricht genossen 14 Individuen, 11 Knaben, 3 Mädchen, aus welcher Zahl 3 Knaben admits tirt wurden.

Die Seelsorge mit den Erwachsenen wird allerdings durch die Beschäftigung einer großen Zahl von Züchtlingen außerhalb der Anstalt, so wie auch durch den Mangel an abgeschlossenen Räumen in der Nähe der Werkstätten erschwert; als bedeutendes Hinderniß der Einwirkung des Geistlichen wird auch die Leichtigkeit der gegenseitigen Communikation unter den Sträslingen bezeichnet.

Die Classifikation der Züchtlinge, je nach ihrem sittlichen

Zustande und ihrem Betragen hat sich, wie früher, befonders für Erhaltung der Disciplin als sehr zweckmäßig erzeigt.

Der Schulunterricht der Sträflinge beider Häuser wurde 1838 durch den Lehrer in der Anstalt auf gleichem Fuße fortgesetzt, wie bereits in dem frühern Berichte dessen erwähnt worden. Die Gesammtzahl der unterrichtsfähigen Sträflinge belief sich am Schlusse des Jahres 1838 auf 280 Individuen; je nach den Anlagen und Kenntnissen waren sie in 12 Classen vertheilt.

Lobende Anerkennung verdienen die Bemühungen der Frau Freudenberger, welche den unentgeldlichen Sonntagsunterricht bei den weiblichen Züchtlingen mit erfreulichem Erfolge fortgesetzt hat.

Im vorigen Berichte war bereits erwähnt, daß es den Bemühungen des Zuchthauspredigers gelungen, einen Berein christlich gesinnter Frauen zur Unterweisung und Beaufsichtigung entlassener weiblicher Gefangenen zu bilden. Es gelang den vereinten Bemühungen im Ganzen für 14 Entlassene ein Unterkommen zu finden, von denen freilich einige das in sie gesetzte Vertrauen getäuscht haben.

Katholische Sträflinge befanden sich 20 am 31. Decems ber 1838 in der Anstalt; den Primarunterricht erhalten die, welche sich dazu eignen, mit den übrigen Züchtlingen gemeinsschaftlich. Sonntäglich wird ihnen durch den katholischen Pfarrer von Bern oder seinen Vikar ein Gottesdienst gehalten, so wie sie durch denselben einzeln alle 14 Tage besucht werden.

Dem durch die Polizeisektion unterstützten Ansuchen des Herrn Pfarrers Baud, in der Zuchthauscapelle einen Altar für den katholischen Gottesdienst zu errichten, nebst Anschafsung der nothwendigen Geräthschaften, hat der Regierungsrath nicht entsprochen, indem er glaubte, die hier befindlichen katholischen Sträflinge seien soviel möglich nach Pruntrut zu verlegen, so wie auch die Messe in der hiesigen Kirche unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln besucht werden könnte.

## bb. Buchtanstalt zu Pruntrut.

Diese Anstalt bestand einstweilen noch auf dem gleichen Fuße fort wie früher, und erlitt in Betreff der Administrastion keine Aenderungen.

Die Hauptbeschäftigung der Züchtlinge war, wie gewöhnlich, die Weberei und das Taglöhnen. In geringerm Maße wurde die Schuhmacherei und die Schneiderei betrieben. Die Weberei trug Fr. 245. Rp. 62 mehr ein, als im Jahre 1837. Das Taglöhnen hingegen, wegen Mangel an Arbeiten, Fr. 334 weniger.

Der Unterricht wurde ben Züchtlingen mit ziemlich befries digendem Erfolg in der Religion, im Rechnen, Lesen, Schreis ben und Gesang ertheilt.

In Bezug auf den sanitarischen Zustand, hatte die Ansstalt ziemlich viele Kranke, welche jedoch ihre Krankheit meisstentheils in die Anstalt brachten.

Was die statistischen und finanziellen Verhältnisse anbestrifft, so gehen aus den eingelangten Tabellen folgende Ressultate hervor:

Der Bestand der Sträslinge war auf 1. Januar 1838 Männer. Weiber. Total.

8.	1.	9.
38.	10.	48.
46.	11.	57.
13.	4.	17.
32.	15.	47.
45.	19.	64.
	46. 13. 32.	46. 11. 13. 4. 32. 15.

Aus dem Schellenhaus wurden mit Strafnachlaß entlassen: Männer 1.

Aus bem Zuchthaus:

Männer 4.

Tobesfälle fanden keine statt.

Hingegen fiel die Entweichung eines Züchtlings vor. Unter den Sträflingen befanden sich:

- a) Rantonsburger . . . 56.
- b) Schweizerbürger . . . 6.
- c) Landesfremde . . . . 2.

64.

Recidivsträflinge waren 9.

Der Unterhalt eines Züchtlings kommt für den Staat auf 25% Rp. täglich, oder pr. Jahr auf Fr. 94. Rp. 28 zu stehen.

Hingegen 1837 . . . . 261/2 Rp.

1836 . . .  $17^{1}/_{2}$  "

Die Kosten der Anstalt beliefen sich im Ganzen auf Fr. 12,786. Rp. 89.

Unter den Einnahmen bemerken wir hauptsächlich den Ertrag der Weberei mit. . Fr. 3,392. Rp. 9.

Ertrag der Schuhmacherei und

Schneiderei . . . . . " 109. " 93.

Ertrag bes Landes . . . " 1,362. " 45.

Zuschuß aus der Standescasse. " 6,210. " — (wobei jedoch ein Activsaldo von Fr. 145. Rp. 59 abzusrechnen ist.)

### cc. Die Enthaltungsanstalt zu Thorberg.

Im Ganzen waren in der Enthaltungs = und Kostgans geraussichtsanstalt im Jahre 1838 25 Personen enthalten, nämlich:

20 Mannspersonen und 5 Weiber.

Der Bestand war auf 1. Januar 1838 zwölf Personen und auf Ende Jahres 14.

Unter 25 Personen waren 15 eigentliche Sträflinge,

zwei Personen wegen Vergehen ohne Zurechnungsfähigkeit ents halten, und 9 Kostgänger, welche von Polizeiwegen in die Kostgängeraufsichtsanstalt verlegt wurden.

Unter den Enthaltenen waren drei Knaben, welchen sowohl Schul = als Religionsunterricht ertheilt wurde.

Die besondern Verhältnisse der Anstalt sowie der Enthaltenen gestatteten bis dahin keine fabrikartigen Beschäftis gungen, sondern man mußte sich größtentheils darauf beschränken, einen jeden nach seinen individuellen Fähigkeiten zu beschäftigen. Die Land = und Pflanzenarbeiten für die Anstalten, etwas Spinnerei und zufällig in diesem Jahre einige Schreinerarbeiten war die Hauptbeschäftigung der Enthaltenen.

Wie bisher, versah der Pfarrer von Krauchthal die Seelssorge in der Anstalt gegen ein sixes Honorar, und der zu Krauchthal angesessene Arzt besorgte die ärztliche Pflege, wosfür ihm ebenfalls ein Honorar entrichtet wird.

## d. Gefangenschaften.

Die Administration der Gefängnisse und die Handhabung der Gefangenschaftspolizei hat zu keiner wesentlichen Klage veranlaßt. Die Einsicht der Monatsrapporte hat gezeigt, daß die Zahl der Gefangenen seit den letzten Jahren im Abnehmen ist. Bemüht, die Gefängnisse mehr und mehr in einen ihrem Zweck entsprechenden Zustand zu versetzen, da wo das Bedürsniß es erheischt, hat die Polizeisektion das Baudepartement auf den mangelhaften Zustand der Gefängnisse oder einzelner Theile derselben zu Aarberg, Delsberg, Thun, Blankenburg, Neuenstadt und Courtelary ausmerksam gemacht und um Abhülse nachgesucht.

In Bezug auf Militärpersonen, welche in Civilgefängnissen ihre Gefangenschaftsstrafe auszustehen haben, wurden laut Kreisschreiben des Regierungsrathes vom 10. August 1838 die Thürmungsgelder für Militärpersonen abgeschafft.

### e. Rettunge und Lofchanstalten.

Wie in früheren Jahren, wurden auch im Jahre 1838 einige Gemeinden durch Ausrichtung einer angemessenen Beisteuer, in der Regel 10% des Kaufpreises, in der Anschaffung von Feuersprißen erleichtert, so die von Cormoret, die von Bösigen (im Kanton Freiburg, wo Bern in Collaturverhältznissen steht).

Aus den amtlichen Berichten ergibt sich, daß im Auges meinen der Zustand der Löschanstalten und Geräthschaften befriedigend ist.

## f. Prämien für Lebensrettungen.

Von 29 Fällen, in welchen im Laufe des Jahres 1838 für muthvolle Hingebung zur Rettung von Menschenleben Belohnungen ertheilt wurden, heben wir vorzüglich aus: die Rettung eines in die Nare gefallenen Knaben durch die Herren Küpfer, Vater und Sohn, Schwellenmeister, welchem letztern, nebst der Recompenz von Fr. 16, die silberne Lebensrettungsmedaille zugesprochen wurde, weil er, ungeachtet er selbst beisnahe das Opfer seiner wackern That geworden wäre, doch den besinnungslosen Knaben fortwährend festgehalten hatte, bis es ihm mit Hüsse seines Vaters gelang, das Ufer zu erreichen.

Auch die Handlung des Schuhmachers Hofmann, in Bern, ist erwähnenswerth, der bei dem Einsturze zweier Häuser an der Matte, ungeachtet der Warnung von Seite der anwesens den Personen, und der augenscheinlichen Gefahr durch einen nachfolgenden Einsturz sein Leben zu verlieren, sogleich den Schutt erstieg und mit Hülfe von drei durch sein Beispiel ermunterten Männern die Rettung der Sheleute Aeppli und ihrer fünf Kinder vollbrachte.

Für diese entschlossene Handlungsweise wurde dem Hofmann von dem Regierungsrathe eine Belohnung von Fr. 50, den übrigen drei Rettern eine solche von Fr. 8 gesprochen, und ihnen die Anerkennung ihres Verdienstes ausgedrückt.

## g. Anzeigen von Unglücksfällen ober ungewöhnlichen Tobesfällen.

Der Polizeisektion wurden im Jahr 1838 34 Anzeigen von Feuersbrünsten, 59 Anzeigen von außergewöhnlichen oder plötlichen Todesfällen, die eine amtliche Untersuchung veranslaßten, und 22 Anzeigen von Selbstentleibungen eingereicht.

Unter jenen außergewöhnlichen Todesfällen befinden sich 25 Fälle von Ertrinken, 13 Fälle, wo der übermäßige Genuß geistiger Getränke als Todesursache angenommen werden mußte.

Die 22 Selbstentleibungen stehen in Bezug auf die Lokalität, wo sie verübt worden, in folgendem Verhältniß:

Marmangen		٠	٠			4.
Thun	•	9.	•		20.0	3.
Bern	•	•		•	•	2.
Riedersimmer	ithe	al		٠	٠	2.
Ronolfingen	•		•	•	•	2.
Fraubrunnen		9.	1(1)	•	٠	2.
Delsberg .		•	•	•	•	1.
Laupen .	•	n in	ili.	•	٠	1.
Nibau		•	• 6	•	٠	1.
Erlach .			•	٠		1.
Schwarzenbu	rg		• 6	•	•	1.
Seftigen .					٠	1.
Signau .	• >	•	•	•	•	1.
						22.

Als vermuthliche Ursache zu diesen Selbstentleibungen erzeigte sich in den meisten Fällen Schwermuth, und die Todessart wurde bei 10 Individuen durch Erhängen, bei 7 durch Ertrinken, bei 3 durch Erschießen u. s. wollbracht.

Ein erfreuliches Zeichen ist es, daß das bedaurungswürs dige Vorurtheil gegen die ehrliche Bestattung der Leichname von Selbstmördern doch einigermaßen zu verschwinden bes

5) Restricter

ginnt, indem es nicht zu läugnen ist, daß im Allgemeinen in dieser Beziehung ein christliches Verfahren eingetreten ist.

## moderne ag II. Criminalpolizei.

Unträge zu Auslieferung oder Anherlieferung von Versbrechern wurden 25 behandelt; so wie 172 Begehren um Strasnachlaß oder Strasumwandlung; in der Behandlung dieser letztern Begehren blieb die Polizeisektion dem bisher befolgten Systeme treu. Ein allgemeines Regulativ über die Form und Behandlung der Strasnachlaßbegehren und die das bei zu beachtenden Grundsätze ist bereits in Bearbeitung.

# and sid im III. Frembenpolizei.

Den bestehenden Niederlassungs = und Toleranz = Controls len zufolge, welche auf dem Centralpolizeibüreau geführt worden, sind im Jahre 1838 an 28 Fremde = Aufenthalts = und an 100 Fremde = Niederlassungsbewilligungen ertheilt worden.

Der Bestand der auf 31. December 1838 mit Toleranzoder Niederlassungsbewilligungen im Kanton sich aufhaltenden Fremden ist, mit Beziehung auf ihre Herkunft folgender:

	Heimath.	Niet	erlassi	ungen.	Tolerirte.	Total.
1)	Badenser		60.		8.0000	68.
2)	Baiern	Ì.	17.	9 4	. (8. 113)	25.
3)	Hessen	1 .	6.	. 61	ndmyngued	9.
4)	Hannoveraner	1.	. 2.	+ 0	. nopingo	3.
5)	Desterreicher .	î.	5.		6.	11.
6)	Oldenburger .	92			1.	1.
7)	Preußen		3.	21 . 4	5.	8.
8)	Sachsen		8.	131 - 3(1)	3.	11.
9)	Würtemberger		52.	1193113	17.	69.
10)	Freie Hanseestädte	mano	9.	Minnig	01 120 301 2.	11.
11)	Englander .		5.	13) (01	9.	14.
12)	Franzosen	i 400-	434.	MIG (	24.	458.
esd -	nenganian de Uebertro	os <u>ao</u> Tânhu	601.	ibud	1119 <b>87.</b> 1110 1	688.

anio-	Heimath.	inds in	iedergelaffene.	Tolerirte.	Total.
nsusA	i, Wallie, !	Transport	601.	and 87. mad	688.
13)	Niederlande	r modad	uagamas ut	und .8 Gent	4.
14)	Polen .	though nac	1. (D. 1. MATTHE	18.	19.
15)	Ruffen	.om/ mison	ngo ng olei	roomered it	1.
16)	Sardinier .	allaght(iac	63.	4.	67.
17)	Spanier .	18 81 H	saina saing	i angoro m	1.
18)	Schweden .	1 (0)(1110)(0)	ingi 11m 130a	2.	2.
19)	Umerikaner	ad Hafoldan	muace tag bun,	1.	1.
dua s	iain tourbe	der Lippn	666.	117.	783.

Durch eine allgemeine Weisung des Regierungsrathes vom 21. Februar 1838 wurde dem Ermessen der Burgergesmeindräthe überlassen, die Ausstellung der Heimathscheine für ihre Angehörigen entweder selbst zu besorgen, und dafür die bisher ausgesetzte Gebühr zu beziehen oder dieses Pensum dem Pfarramte der Kirchgemeinde zu übertragen.

Hieher gehört auch die Regulirung der Einzuggelder eins heirathender fremder Weibspersonen.

Schon bei Anlaß der Berathung der Tagsatzungsinstruftion pro 1838 hatte sich der Große Rath bereit erklärt zu einem Concordate für Gleichstellung der Schweizerbürger aus andern Kantonen mit den eigenen Kantonsangehörigen, in dem Sinne, daß bei der Verehelichung eines eigenen Kantonsangehörigen mit der Angehörigen des andern Kantons feine Einzuggelder, Abgaben, Vermögensausweise oder anderweitige ökonomische Leistungen gefordert werden sollen, welchen die eigenen Kantonsangehörigen nicht auf gleiche Art und in gleichem Maße unterworfen sind. Als die Tagsatzung sich zu keinem Concordate vereinigen konnte, erließ der Große Rath das Decret vom 30. November 1838 über Gleichstellung der Schweizerbürgerinnen aus den andern reciprocirenden Kantonen mit den hiesigen Kantonsbürgerinnen, in Betreff des Heirathse einzuggeldes, welche Gleichstellung nun die Schweizerbürgerinnen

aus den Kantonen, Zürich, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Graubundten, Aargau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuen burg und Gent zu genießen haben, während die der übrigen Kantone fernerhin nach den Vorschriften des Gesetzes vom 20. December 1816 zu behandeln sind.

Bürgerrechtsankausbegehren behandelte die Polizeisektion 39; vom Großen Rathe wurde an 18 Fremde die Naturas lisation ertheilt, 3 aber mit ihrem Gesuche abgewiesen.

Die Einbürgerung der Heimathlosen hat bekanntlich ohne beträchtliche Geldopfer bedeutende Schwierigkeit.

Zu Einbürgerung der Gebrüder Lippmann wurden auf Einladung des Vorortes als freiwilliger Beitrag Fr. 50 von Bern an die eidgenössische Kanzlei verabfolgt.

Um sein und seiner Familie (Frau und 7 Kinder) Einburgerung in Reichenbach zu Stande zu bringen, wurden dem Heimathlosen, Adam Heinrich Kraus, Fr. 500 gesprochen.

## IV. Gewerbspolizei.

Zur vollständigen Einführung der neuen Maß = und Ges wichtordnung war die Anstellung von Eichmeistern nothwens dig, und es wurde daher für jeden Amtsbezirk, nach vorgänsgiger Prüfung, ein Eichmeister, jedoch ohne Wartgeld erwählt.

Ferner gehörte dazu die durch das Gesetz vorgeschriebene erste Untersuchung aller im öffentlichen Verkehr gebrauchten Maße, welche nach einer vorgegangenen Bekanntmachung in allen Amtsbezirken vorgenommen wurde. Eine Bestrafung der Fehlbaren sollte erst bei der zweiten Nachschau eintreten, da die erste bloß zum Zwecke hatte, sich zu überzeugen, daß im öffentlichen Verkehr sich Jedermann gehörig bezeichneter Maße und Gewichte bediene.

Schon in dem letztjährigen Berichte wurde bemerkt, wie als Folge der Einführung der neuen Maße und Gewichte der Beschluß über die Aushebung der Brodtaxe veranlaßt worden sei. Dieser Beschluß hatte aber nothwendigerweise

eine Revisson der bisherigen Verordnung über den Brodverstauf zur Folge. Die Polizeisektion bearbeitete daher eine neue Verordnung über diesen Gegenstand, und suchte in derselben hauptsächlich den Grundsatz durchzusühren, daß sowohl das Brodbacken auf den Verkauf, als der freie Brodverkauf in einigen Localien wie auf dem Markte nur denjenigen Beschränzkungen unterworfen werde, welche sowohl sanitätspolizeiliche als gewerdspolizeiliche Rücksichten schlechterdings zu erfordern schienen.

Durch Eröffnung bes freien Verkehrs, wonach der Preis der Waare am richtigsten bestimmt wird, wird nach Erfahrung aus staatswirthschaftlichen Grundsätzen bereits jeder kunstlichen Erhöhung des Brodpreises vorgebogen.

Bielleicht ist das Urtheil über diese Maßregel bei noch kurzer Erfahrung nicht reif; allerdings ist indessenrichtig, daß noch in sehr verschiedenen Amtsbezirken diese Maßregel nicht sehr gebilligt und ausdrücklich behauptet worden ist, sie möge wohl eher dem Verkäuser, nicht aber den Consumenten vortheilhaft sein, wie auch die Erfahrung keineswegs größere Wohlkeilheit zeige, so daß geradezu erklärt wird, Bäcker und Consumenten seien jest in völliger Abhängigkeit von den Müllern, welche die Mehlpreise nach Belieben bestimmen könnten.

Unter die Gewerbspolizei im Allgemeinen fällt auch dies jenige über die Wirthschaften, und in dieser Beziehung hatte die Polizeisektion von dem Regierungsrathe den Auftrag erhalsten, die von dem Departement des Innern dem Finanzdeparstement und der Justizsektion vorberathenen zahlreichen und aus den verschiedenen Landestheilen an den Großen Rath gelangten Bitten und Wünsche, die unter Darstellung der Bermehrung des Branntweingenusses und dessen schlimmen Folgen sur den ökonomischen und sittlichen Zustand des Volkes, auf Erlassung kräftiger Maßnahmen zu Abhülfe dieses Uebelsstandes abzweckten, in einem ergänzenden Gesammtvortrage kritisch zu beleuchten.

Dieser Aufgabe suchte die Polizeisektion burch ihren Borstrag vom 30. November 1838 ein Genüge zu leisten.

Sie bestrebte sich in demfelben hauptfächlich nachzuweisen, wie die stärkere Verbreitung des Branntweingenuffes in mehres ren Landestheilen bes Kantons zunächst als eine Folge des Durchmarsches ber allierten Truppen in ben Jahren 1813 und 1815 zu betrachten sei, wie die seither zugenommene Bermehrung der Branntmein = Consumtion theils der Wohlfeilheit beffelben und ber dazu erforderlichen Stoffe, theils bem Umstande, daß namentlich unter der arbeitenden Claffe weit mehr baares Geld in der Circulation fei, als früher, zugeschrieben werden muffe, und wie a. die Belegung der innern Fabrifation mit hohen Patentgebühren, b. die Erhöhung des Ohm= geldes auf die Ginfuhr des fremden Branntweins, c. die Besteuerung des Rleinverfaufs geistiger Getrante mit einer hohen Gebühr, und d. die Festhaltung des Grundsages, daß für Branntweintrinfschulden fein Recht foll gehalten werden, die wirksamsten und ausführbarsten Mittel sein möchten, um bem Uebel bes überhandnehmenden Branntweingenuffes Ginhalt fo baß gerabegu erflart wird, Bader und Confument, nuch us

In diesem Sinne wurde dem Vortrage der Entwurf eines Decretes beigefügt, das jedoch von dem Großen Rathe, nachs dem sich diese Behörde über die gleichzeitige, von dem Finanzs departement beantragte Ohmgelderhöhung in Bezug auf geistige Getränke ausgesprochen, dermalen noch nicht behandelt wors den ist.

Schließlich erwähnen wir noch des Decretes des Großen Rathes vom 29. Juni 1838 über die Einführung einer Hundetaxe, welches zwar vom Departement des Innern aus sanitätspolizeilichen Rücksichten beantragt worden war, über dessen Ausführung aber die Polizeiseftion zu wachen hat.

Die Einführung dieser Taxe hatte gleich nach Erscheinen bes Gesetzes in einigen Gemeinden Unzufriedenheit verursacht; die Anstände haben sich jedoch größtentheils gehoben, und

die Wohlthätigkeit der Maßnahme kann wohl im Allgemeinen nicht verkennt werden.

Nach dem Ergebniß der jedoch zum Theil unvollständigen Berichte über die frühere und gegenwärtige Zahl der Hunde, läßt es sich annehmen, daß die Zahl derselben seit Einführung der Hundetare im Durchschnitt um die Hälfte sich versmindert habe; denn nach einer approximativen Berechnung mag die frühere Zahl der Hunde von 14,200 gegenwärtig auf 7,800 herabgesunken sein.

Das starke Gerede und die theilweise hie und da gewiß nicht ohne fünstliche Aufregung provocirte Unzufriedenheit, welche diese Taxe veranlaßte, mochte hauptsächlich auf zwei Gründen beruhen. Zuerst, daß sie allgemein jeden Besitzer von hunden traf, sowohl von hunden zum Schute des haufes in abgelegener Gegend, und wo er zum Berufe unentbehrlich war, als auch da, wo er allerdings bloß zum Luxus biente, und wo die Belegung mit einer Taxe Jedermann naturlich geschienen hatte; daß sodann die einen wie die anbern auch gleich hoch belegt waren. Schon in ber vorberas thenden Behörde mar man damit beschäftigt gemesen, ob nicht Ausnahmen möglich waren; allein man stieß, bald auf fo viele Schwierigkeiten, man fah folche Willfur bei Ausnah= men voraus, daß zuverlässig ber wohlthätige Zweck ber Berminderung der überflussigen Sunde vereitelt worden ware. Gine zweite Beranlaffung zur Unzufriedenheit mochte man vielleicht noch eher mit Grund in der ziemlich hohen Taxe finden, die durch den Großen Rath felbst von dem ursprunglichen Antrage des Departements des Innern von Fr. 3 auf Fr. 4 erhöht worden war. Es dürfte fich fragen, ob hier nicht vielleicht später eine Ermässigung ber Tare eintreten fönnte.

Daß man sich übrigens längst schon mit der Einführung einer solchen Taxe beschäftigte, mag man nur aus nachfolgens

der Stelle \*) ersehen: "Der Sanitätsrath hat nach und nach nalle Maßregeln zur Verhütung dieser Schädlichkeit (des Ueberschandnehmens toller Hunde) in Betracht gezogen, ohne zu "derjenigen gelangen zu können, in die er das meiste Verschtrauen gesetzt haben würde, nämlich eine Auflage auf "die zahllosen unnützen Hunde, und eine dadurch mögswlich werdende Aufsicht über dieselben; es war ihr an dieser "Maßnahme um so mehr gelegen, da sie allein hingereicht has "ben dürfte, um das wichtigste Beding einzusührender Physiswkate, die Finanz, herbeizubringen."

Es wird wohl nun Niemand mißbilligen, daß diese Ges bühr den Gemeinden zu wohlthätigen Zwecken überlassen wurde, statt sie in die Staatscasse zu ziehen.

Die Polizeisektion hielt im Jahre 1838 63 Sitzungen.

tich war, als and ba; wo er afterbings blog guar Quer

bern auch gleich bod belegt waren. Schon in ber vorberge

<sup>\*)</sup> Staatsverwaltungsbericht der abgetretenen Regierung, p. 421.

nielt Australinien möglich wören; allein man stieß bald auf is, welt Schwierigsepen, man sah socher Wilhlur bei Ausnahmen voraus, daß zwerzählig der wöhltbärige Sweck der Beiminderung ber poerställigen Hänki verritelt neuroen voare.

Eine zweise Recarlaffung zur Ungufriedenheit wochne man vielleicht, gedi einer mit Grund, ist der ziemlich höhen Taxe

finden, hie durch ven Großen Nach selbst von dem priprunge lichen Almrage des Departentents des Junern von Jr. 3 auf

nicht vielleicht später eine Ermässigung ver Anteichten

Dast nian fich übrigens langet imon nur ber Einführung einer foldben Lave beichöftigte, mag nian nur aus inächvigens